

Informationen zum Thema Schulpflicht, Fernbleiben vom Unterricht sowie zu ergreifende Maßnahmen bei Schulpflichtverletzung

1. Schulpflicht

1.1 Geltung der Schulpflicht

Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist gemäß § 63 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) zum Schulbesuch verpflichtet. (.....)

Darüber hinaus wird an dieser Stelle hingewiesen auf: Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht (Erl. d. MK v. 01.12.2006, SVBl. S. 705).(.....)

1.2 Erfüllung der Schulpflicht

Nach §§ 63 Abs. 1 Satz 1, 65 Abs.1 in Verbindung mit § 64 NSchG besteht grundsätzlich eine 12-jährige Schulpflicht. (....)

1.2.2 Dauer der Schulpflicht

In Niedersachsen endet die Schulpflicht grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn (§ 65 Abs. 1 NSchG). Alle Schulpflichtigen besuchen mindestens neun Jahre lang Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I. Im Anschluss an den Schulbesuch des Sekundarbereichs I muss die Schulpflicht im Sekundarbereich II durch den Besuch einer allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Schule erfüllt werden. (....)

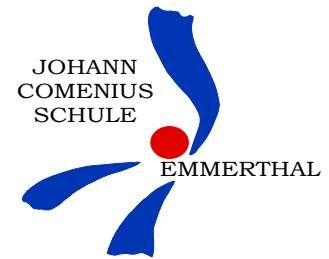
2. Fernbleiben vom Unterricht

Nehmen Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich mitzuteilen.

2.1 Entschuldigung einer Erkrankung

2.1.1 Regelfall

Emmerthal, 4.6.25



Johann Comenius Schule
Haupt- und Realschule

Neue Straße 27
31860 Emmerthal

Tel. 05155-366

info@johann-comenius-schule.de
www.jcse.de



Die Schule legt in eigener Verantwortung fest, an welche Stelle in der Schule die Mitteilung zu erfolgen hat. Es genügt generell eine mündliche, fernmündliche oder elektronische Benachrichtigung. Die Schulleitung kann auch ohne besondere Begründung eine schriftliche Mitteilung verlangen. Diese Regelung steht in der Schulordnung der JCS Emmerthal und sowohl Eltern und Schületinnen und Schüler unterschreiben bei der Schulanmeldung die Kenntnisnahme dieser Regelung.

2.1.2 Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung

Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Dauert die Krankheit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen. Im Einzelfall kann die Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers als ausreichender Nachweis angesehen werden. Die Kosten der Bescheinigung tragen bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen die Erziehungsberechtigten.

Die Mitteilungspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten nach § 55 Abs. 1 NSchG und den außer ihnen nach § 71 Abs. 2 NSchG Verantwortlichen (Ausbildende und ihre Beauftragten), solange die Kinder oder Jugendlichen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres obliegen die vorstehend genannten Pflichten den jungen Erwachsenen selbst. Treffen gleichwohl die Personen, die nach § 71 Abs. 1 und 2 NSchG für die jungen Erwachsenen an Schulen auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres Verantwortung tragen, die erforderlichen Maßnahmen, so kann die Schulleitung dies als ausreichend ansehen. Treffen diese Personen nach § 71 NSchG die erforderlichen Maßnahmen nicht, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

3. Maßnahmen bei Schulpflichtverletzung

Die Verletzung der Schulpflicht stellt nach § 176 NSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Sobald schulische Maßnahmen, gegebenenfalls in Kooperation mit dem Jugendamt, ausgeschöpft worden sind, fällt die Verfolgung von Schulpflichtverletzungen in die Zuständigkeit der Kommunen. Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Schulpflicht nach § 176 NSchG folgt aus § 5 Nr. 3 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten - ZustVO-OWi - vom 30.06.2021 (Nds. GVBl. S. 311). Liegt die zu besuchende Schule im Gebietsbereich einer kreisfreien Stadt, einer großen selbstständigen Stadt (§ 14 Abs. 5 NKomVG) oder einer Gemeinde, welche die Rechtsstellung

einer selbstständigen Gemeinde (§ 14 Abs. 3 NKomVG) innehat, so ist diese bei Zuwiderhandlungen nach § 176 NSchG zuständige Ordnungsbehörde. In allen anderen Fällen ist der Landkreis, in dessen Gebiet die zu besuchende Schule liegt, zuständig.

Nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz können die Kommunen ein Zwangsgeld festsetzen oder Ersatzzwangshaft anordnen. Nach § 177 NSchG können die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Schule auch zwangsweise zugeführt werden. Den Erziehungsberechtigten kann zudem das Personensorgerecht entzogen werden, entweder vollständig oder teilweise bezüglich des Rechts der Aufenthaltsbestimmung und zur Regelung schulischer Angelegenheiten. Eine Unterrichtung des zuständigen RLSB erfolgt in diesen Fällen nicht.

Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG i.V.m. § 176 NSchG verjährt die Verfolgung von Schul-pflichtverletzungen sechs Monate nach dem Verstoß. Die Meldung der Schulen an die zuständigen Ordnungsbehörden erfolgt auf Grundlage des o.a. Erlasses „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“.